

**Statut
der Frauen
in der
Vorarlberger Volkspartei**

Inhalt

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
1.1	NAME UND WESEN DER FRAUEN IN DER VVP	6
1.1.1	Einleitung	6
1.2	AUFGABEN UND ZIELE	7
1.2.1	Überblick	7
1.3	MITGLIEDSCHAFT	7
1.3.1	Erwerb der Mitgliedschaft	7
1.3.2	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
1.3.3	Erlöschen der Mitgliedschaft	9
1.3.4	Ausschluss	9
1.3.5	Wiederaufnahme	9
1.4	ORGANISATION	10
1.4.1	Territoriale Organisationsbereiche der Frauen in der VVP	10
1.4.2	Organe der Frauen in der VVP, Funktionsbereiche	10
1.4.3	Funktionsdauer	11
1.4.4	Zusammenwirken der Organe und Teilorganisationen	11
1.4.5	Umlaufbeschlüsse	12
1.5	WAHLEN IN ELEKTRONISCHER FORM, BRIEFWAHL UND VERGLEICHBARE VERFAHREN	12
1.6	SITZUNGEN OHNE PHYSISCHE PRÄSENZ	12
2	ORGANE DER LANDESORGANISATION	13
2.1	LANDESFRAUENTAG	13
2.1.1	Einberufung	13
2.1.2	Zusammensetzung	13
2.1.3	Zuständigkeit	14

2.1.4	Beschlussfähigkeit	15
2.1.5	Anträge.....	15
2.2	LANDESVORSTAND	15
2.2.1	Einberufung.....	15
2.2.2	Zusammensetzung	16
2.2.3	Zuständigkeit.....	16
2.2.4	Beschlussfähigkeit	17
3	ORGANE DER BEZIRKSORGANISATION	18
3.1	BEZIRKSLEITUNG.....	18
3.1.1	Einberufung.....	18
3.1.2	Zusammensetzung	18
3.1.3	Zuständigkeit.....	18
3.1.4	Beschlussfähigkeit	19
4	ORGANE DER GEMEINDEORGANISATION	20
4.1	JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG - ORTSTAG.....	20
4.1.1	Einberufung.....	20
4.1.2	Zusammensetzung	20
4.1.3	Zuständigkeit.....	20
4.1.4	Beschlussfähigkeit	21
5	FUNKTIONÄRINNEN, MANDATARINNEN, ARBEITNEHMERINNEN	22
5.1	ALLGEMEINES.....	22
5.2	FUNKTIONÄRINNEN.....	22
5.2.1	Die Landesobfrau	22
5.2.2	Die geschäftsführende Landesobfrau	23
5.2.3	Die Bezirksobfrau, die Ortsobfrau	24

5.2.4	Die Landesgeschäftsführerin.....	24
5.2.5	Kassierin Ortsgruppe.....	24
5.3	MANDATE	25
5.3.1	Kandidatinnenaufstellung.....	25
6	FINANZEN, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG	26
6.1	FINANZEN	26
6.1.1	Verbindlichkeit.....	26
6.1.2	Die Landesfinanzreferentin.....	26
6.1.3	Prüforgane und Meldepflichten.....	26
6.1.4	Voranschlag und Jahresberichte.....	27
6.1.5	Konten.....	27
6.1.6	Finanzen.....	27
6.1.7	Einkäufe.....	28
6.1.8	Personalangelegenheiten.....	28
6.1.9	Kontrolle.....	29
6.1.9.1	Einnahmen.....	29
6.2	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG	30
6.2.1	Öffentlichkeitsarbeit.....	30
6.2.2	Politische Bildung.....	30
7	SCHIEDSGERICHT	31
7.1.1	Zuständigkeit.....	31
7.1.2	Zusammensetzung, Verfahren.....	31
8	GESCHÄFTSORDNUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	32
8.1.1	Inkrafttreten.....	32
8.1.2	Geschäftsordnung.....	32

8.1.3 Parteienfinanzierungsgesetz 32

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 NAME UND WESEN DER FRAUEN IN DER VVP

1.1.1 Einleitung

- (1) Wir Frauen der Vorarlberger Volkspartei, kurz Frauen in der VVP, sind eine Teilorganisation der Vorarlberger Volkspartei. Die Frauen in der VVP vereinigen Frauen aller sozialen Gruppen, die sich zum Programm der VP bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen. Sie sehen sich als Vertreterinnen aller Frauen in der Vorarlberger Volkspartei und aller Frauen, die unsere Wertehaltung unterstützen.
- (2) Die Frauen in der VVP bekennen sich daher wie die ÖVP zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Sie setzen sich für das Wohl aller Menschen ein.
- (3) Organisatorischer Aufbau und politische Arbeit der Frauen werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.
- (4) Als selbstständige Organisation obliegt den Frauen in der VVP die Werbung von Mitgliedern, ihre Betreuung und Vertretung. Ebenso betreut und vertritt sie alle in der VVP organisierten Frauen in allgemein politischer Hinsicht.
- (5) Ihre Tätigkeit erstrecken die Frauen über das gesamte Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg. Ihr Sitz ist in Bregenz.
- (6) Das Landesorganisationsstatut der Frauen in der VVP beruht auf dem Bundesorganisationsstatut der ÖVP Frauen bzw. auf dem Organisationsstatut der Vorarlberger Volkspartei.
- (7) Wir Frauen der VVP, sind eine Teilorganisation der Vorarlberger Volkspartei und besitzen dadurch Rechtspersönlichkeit.

1.2 AUFGABEN UND ZIELE

1.2.1 Überblick

- (1) Aktivierung des politischen Interesses der Vorarlberger Frauen durch Information und durch die im Rahmen der Frauen in der VVP und ÖVP gebotenen Möglichkeiten zu politischer Arbeit und Bildung.
- (2) Vertretung der politischen Interessen und Forderungen der Frauen in der VVP in der Öffentlichkeit. Dazu bedienen sich die Frauen in der VVP ihrer Organe und Funktionärinnen sowie der von ihnen nominierten Mandatarinnen.
- (3) Vertretung der politischen und organisatorischen Interessen und Forderungen der Frauen in der VVP in allen Gremien der Partei.
- (4) Mitwirkung an Meinungsbildung und Entscheidungsprozessen in der Öffentlichkeit und innerhalb der Partei, insbesondere bei der Kandidatenaufstellung.
- (5) Koordination der allgemein-politischen Tätigkeit aller Frauengruppen der Teilorganisationen der VVP.
- (6) Persönlichkeitsbildung sowie politische Schulung und Bildung der Mitglieder, Funktionärinnen und Mandatarinnen der Frauen in der VVP.
- (7) Verbindung mit überparteilichen Frauenorganisationen des Inlandes und mit Frauenorganisationen gesinnungsverwandter Parteien des Auslandes.

1.3 MITGLIEDSCHAFT

1.3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied bei den Frauen in der VVP kann jeder österreichische Staatsbürger werden, der das 16. Lebensjahr erreicht hat. In besonderen Fällen kann über Beschluss des Landesvorstands auf das Erfordernis der Staatsbürgerschaft verzichtet werden. Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Frauen in der VVP und der ÖVP und sind bereit, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei oder politischen Organisation schließt die Mitgliedschaft bei den Frauen in der VVP aus.

- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung und wird mit dem Tag der Eintragung in die Mitgliederevidenz (Datenbank) wirksam.
- (3) Anmeldungen sind über die Ortsgruppe bzw. über die Landesgeschäftsstelle möglich. Hauptsächlich erfolgt sie über die Ortsgruppen direkt. Die Ortsgruppen führen die Kartei ihrer Mitglieder. Sie sind daher verpflichtet Änderungen bei Funktions- und Personendaten (Adressänderungen, Todesfall, etc.) umgehend der Landesgeschäftsstelle bekannt zu geben. Die Landesgeschäftsstelle trägt für die Evidenzhaltung und für die Betreuung der Mitglieder der Frauen in der VVP die Verantwortung.
- (4) Meldet sich ein Mitglied bei der Landesgeschäftsstelle direkt an, so wird das neue Mitglied, wenn vorhanden, der Ortsgruppe zugeschrieben in der das Mitglied wohnhaft ist, ansonsten erfolgt die Zuordnung zur Landesgruppe.
- (5) Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht in den jeweiligen Organisationseinheiten, denen sie angehören.
- (6) Als fördernde Mitglieder können den Frauen in der VVP Organisationen und Einzelpersonen angehören, die die Grundsätze der VVP bejahen und sie auf verschiedenste Weise unterstützen. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft auch bei anderen Teilorganisationen ist zulässig.

1.3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder wirken aktiv an den im Statut festgesetzten Aufgaben der Frauen in der VVP mit und setzen sich für die Ziele der VVP ein. Sie haben aktives und passives Wahlrecht in den Jahreshauptversammlungen und passives Wahlrecht in allen Organen der Vorarlberger Volkspartei. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und politische Bildung. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen, Mitgliederbefragungen und Abstimmungen im Rahmen des Statuts teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der Frauen in der VVP und dem Aufbau der Organisation der Frauen und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.
- (3) Als Funktionäre, Mandatäre auf Bundes- und Landesebene oder Dienstnehmer der Partei können nur Mitglieder gewählt oder bestellt werden. Der Landesvorstand hat das Recht auch Nichtmitglieder vorzuschlagen.
- (4) An verdiente Mitglieder können Ehrungen verliehen werden.

1.3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den Frauen in der VVP erlischt:

- (1) durch den Tod
- (2) durch schriftliche Austrittserklärung (es gilt das Eingangsdatum)
- (3) durch Eintritt oder Kandidatur bzw. Annahme eines Mandates bei einer anderen politischen Partei
- (4) durch Ausschluss

1.3.4 Ausschluss

Gründe für den Ausschluss:

- (1) Ein für die Frauen in der VVP oder ÖVP schädigendes Verhalten oder eine grobe Missachtung der Statuten, der Programme oder von Beschlüssen der verschiedensten Parteitage (Land, Bund).
- (2) Eine beharrliche Weigerung der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz jeweils zweimaliger Mahnung auf zwei aufeinanderfolgende Jahre.
- (3) Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vom Wahlrecht zum Nationalrat ausschließt.
- (4) Eine aufrechte Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Organisation

Über den Ausschluss von fördernden Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand der Frauen in der VVP.

1.3.5 Wiederaufnahme

Über die Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes entscheidet der Landesvorstand unter Berücksichtigung des 1.3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft.

1.4 ORGANISATION

1.4.1 Territoriale Organisationsbereiche der Frauen in der VVP

- (1) die Landesorganisation
- (2) die Bezirksleitung
- (3) die Ortsgruppen

1.4.2 Organe der Frauen in der VVP, Funktionsbereiche

Die Organe der territorialen Organisationsbereiche sind:

- (1) die Landesorganisation - Landesfrauentag
- (2) der Landesvorstand - Landesobfrau
- (3) die Bezirksleitung - Bezirksobfrau
- (4) die Ortsgruppe – die Jahreshauptversammlung – Ortsobfrau

Zur Bearbeitung von Sachaufgaben oder geplanten Projekten können im Landesvorstand, in der Bezirksleitung und in der Ortsgruppe entsprechende Projektgruppen, Foren, Arbeitskreise etc., installiert und einberufen werden.

Die Finanzkontrolle obliegt den gewählten Rechnungsprüferinnen. Sie sind ausschließlich dem Organ verantwortlich, das sie gewählt hat.

Am Landesfrauentag ist ein Schiedsgericht zu wählen.

1.4.3 Funktionsdauer

- (1) Die Funktionsperiode aller Organe der Frauen in der VVP und der gewählten Funktionärinnen beträgt fünf Jahre. Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Funktionsperiode sind nur in besonderen Fällen zulässig.
- (2) Eine Mitgliedschaft in den Gremien endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion.
- (3) Jede Funktion erlischt mit dem Ende der Funktionsperiode des Organs, also mit der Neuwahl bzw. Neubestellung für die nächste Funktionsperiode. Organe und Funktionärinnen bleiben aber so lange im Amt, bis sich das neugewählte Organ konstituiert hat. Die Konstituierung hat unverzüglich nach der Neuwahl zu erfolgen.
- (4) Die Rücklegung einer Funktion erfolgt ordnungsgemäß nur an das Organ, das die Funktionärin gewählt oder bestellt hat. Legt eine gewählte Funktionärin vorzeitig ihr Amt nieder, und ist keine gewählte Stellvertreterin dafür vorhanden, so bestellt der Landesvorstand eine Nachfolgerin bis zur nächstmöglichen ordnungsgemäßen Wahl.
- (5) Die Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien ist an die Funktion der jeweiligen Person gebunden. Wenn jemand die Funktion verliert, erlischt auch die Mitgliedschaft im betroffenen Gremium.
- (6) Endet die Funktionsperiode eines Funktionärs vorzeitig, ist bei Obfrauen, falls vorhanden die Stellvertreterin verpflichtet, unverzüglich Neuwahlen anzuberaumen. Bis zur Neuwahl und in allen anderen Fällen kann von der zuständigen Parteileitung (Landesobfrau bzw. geschäftsführende Landesobfrau) eine geschäftsführende Funktionärin bestellt werden.

1.4.4 Zusammenwirken der Organe und Teilorganisationen

- (1) Der Landesfrauentag der Frauen in der VVP bildet das oberste willensbildende Organ. Dem Landesfrauentag sind in absteigender Reihenfolge der Landesvorstand, die Bezirksleitung und die Ortsgruppen untergeordnet.
- (2) Beschlüsse eines Organs sind für die nachgeordneten Organe bindend und müssen von diesen durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind die Rechnungsprüferinnen und das Schiedsgericht.
- (3) Jedes Organ der Frauen in der VVP verständigt das ihm übergeordnete Organ rechtzeitig über seine Sitzungen und Tagungen. Das übergeordnete Organ hat das Recht, eine Vertreterin mit beratender Stimme dazu zu entsenden.

- (4) Die Landesobfrau, die geschäftsführende Landesobfrau und die Landesgeschäftsführerin sind berechtigt, an allen Sitzungen und Tagungen, im Bereich der Frauen in der VVP mit beratender Stimme teilzunehmen.

1.4.5 Umlaufbeschlüsse

Bei Bedarf können Beschlüsse des Landesvorstandes, der Bezirksleitung und der Ortsgruppe auch im Rahmen eines elektronischen oder schriftlichen Umlaufbeschlusses gefasst werden.

1.5 WAHLEN IN ELEKTRONISCHER FORM, BRIEFWAHL UND VERGLEICHBARE VERFAHREN

Wahlen finden grundsätzlich im Rahmen eines Landesfrauentages, eines Landesvorstandes, einer Bezirksleitung oder einer Jahreshauptversammlung statt. Ist das persönliche Zusammentreffen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder nicht zweckmäßig, können Wahlen elektronisch (E-Voting), in Form einer Briefwahl oder in einem vergleichbaren Verfahren durchgeführt werden, wenn dies der Landesvorstand beschließt.

1.6 SITZUNGEN OHNE PHYSISCHE PRÄSENZ

Ist aufgrund besonderer Umstände eine Versammlung nicht möglich oder zweckdienlich, können Sitzungen auch per Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise stattfinden.

2 ORGANE DER LANDESORGANISATION

2.1 LANDESFRAUENTAG

2.1.1 Einberufung

- (1) Der Landesfrauentag ist das oberste willensbildende Organ der Frauen in der VVP. Er wird, unabhängig vom Termin der Landesparteitage, auf Beschluss des Landesvorstandes über Zeit, Ort und Tagesordnung von der Landesobfrau oder der geschäftsführenden Landesobfrau einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.
- (2) Der ordentliche Landesfrauentag findet in jedem fünften Jahr statt. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Vorbereitungen durchgeführt, die Delegierten nominiert und informiert sowie die Antragsfristen eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Landesfrauentags, sowie seine Tagesordnung werden vom Landesvorstand beschlossen.
- (3) Ein außerordentlicher Landesfrauentag ist über Beschluss des Landesvorstandes oder über schriftlichen Antrag von zwei Bezirksgruppen oder eines Viertels der Ortsgruppen, einberufbar. Der Landesvorstand ist danach verpflichtet, innerhalb eines Monats einen außerordentlichen Landesfrauentag einzuberufen, der innerhalb von weiteren drei Monaten abzuhalten ist. Der Beschluss oder Antrag hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, wegen deren der außerordentliche Landesfrauentag stattfinden soll. Diese Punkte sind an die Spitze der Tagesordnung des außerordentlichen Landesfrauentages zu stellen.
- (4) Einladung und Tagesordnung sind den Delegierten zeitgerecht schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Bei Zustellung auf dem Postweg hat die Aufgabe zeitgerecht zu erfolgen.

2.1.2 Zusammensetzung

Am Landesfrauentag nehmen mit beschließender Stimme teil:

- (1) die Landesobfrau
- (2) die Stellvertreterinnen der Landesobfrau
- (3) die geschäftsführende Landesobfrau

- (4) die Landesgeschäftsführerin
- (5) die Landesfinanzreferentin
- (6) Mitglieder des Landesvorstands

Die Delegierten der Ortsgruppen, und zwar für je angefangene 50 Mitglieder einer Ortsgruppe eine Delegierte, die entweder in der Jahreshauptversammlung ihres Ortes gewählt oder durch die Ortsgruppe nominiert wurden.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

- (1) die Rechnungsprüferinnen
- (2) über Beschluss des Landesvorstandes weitere Delegierte mit beratender Stimme

Gäste werden auf Beschluss des Landesvorstandes eingeladen.

Die Delegierten sind der Landesgeschäftsstelle, von den Ortsgruppen, zeitgerecht vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

2.1.3 Zuständigkeit

Dem Landesfrauentag obliegen insbesondere die nachfolgend angeführten Aufgaben:

- (1) die Wahl der Landesobfrau
- (2) die Wahl der Stellvertreterinnen für die Landesobfrau
- (3) die Wahl der geschäftsführenden Landesobfrau
- (4) die Wahl der Landesfinanzreferentin
- (5) die Wahl der zwei Rechnungsprüferinnen
- (6) die Wahl des Schiedsgerichts

Die Beschlussfassung über den Finanzbericht unter Berücksichtigung der Feststellung der Anträge der Rechnungsprüferinnen.

Entgegennahme etwaiger Berichte des Landesvorstandes.

2.1.4 Beschlussfähigkeit

Der Landesfrauentag ist mit jeder Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2.1.5 Anträge

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesfrauentages in der Landesgeschäftsstelle schriftlich einlangen. Antragsberechtigt ist der Landesvorstand, die Bezirksgruppen sowie mindestens 20 Delegierte zum Landesfrauentag.

Tagesordnungspunkte, die in der ausgesandten Tagesordnung nicht enthalten sind, können vom Landesfrauentag dann behandelt werden, wenn dies vom Landesvorstand oder von mindestens 30 Delegierten schriftlich beantragt wird und der Landesfrauentag diesen Verhandlungsgegenständen die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit zuerkennt.

2.2 LANDESVORSTAND

2.2.1 Einberufung

Die Landesobfrau oder die geschäftsführende Landesobfrau führt den Vorsitz und beruft den Landesvorstand nach Bedarf bzw. mindestens einmal pro Halbjahr ein.

2.2.2 Zusammensetzung

Dem Landesvorstand gehören an:

- (1) die Landesobfrau
- (2) die Stellvertreterinnen der Landesobfrau
- (3) geschäftsführende Landesobfrau
- (4) die Landesgeschäftsführerin
- (5) die Landesfinanzreferentin
- (6) alle Ortsobfrauen, Bezirksobfrauen
- (7) Mandatarinnen in gesetzgebenden Körperschaften (NR, BR, LR, LAbg.)
- (8) Kandidatinnen der Landtagswahl
- (9) weitere Mitglieder auf Beschluss des Landesvorstandes

2.2.3 Zuständigkeit

Der Landesvorstand ist zuständig für:

- (1) die Politische und organisatorische Betreuung und Bearbeitung des gesamten Bundeslandes unter Verantwortung gegenüber dem Landesfrauentag.
- (2) Entscheidungen über die Organisation und politische Arbeit der Frauen in der VVP, soweit sie nicht dem Bundestag vorbehalten sind.
- (3) Die Beschlussfassung zur Vorbereitung des Landesfrauentages über Einberufung, Termin, Ort, Tagesordnung und Vorlage des politischen, organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes.
- (4) Die Erstellung eines Wahlvorschlags für die am Landesfrauentag zu wählenden Funktionärinnen.
- (5) Die Nominierung und Wahl der Delegierten der Landesorganisation zum Bundestag und zum Bundesparteitag.

- (6) Die Beratung und Nominierung von Kandidatinnen für die Wahl zum NR, BR und Landtag.
- (7) Die Vollziehung der Beschlüsse des Landesfrauentages.
- (8) Beratung und Vorbereitung aktueller politischer Themen bzw. Jahres-schwerpunkte.
- (9) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (10) Die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der Bezirksleitung über wichtige organisatorische und politische Aktivitäten in ihrem Bezirk sowie über die Durchführung der sie betreffenden Beschlüsse der übergeordneten Organe.
- (11) Entgegennahme von Berichten über wesentliche finanzielle Fragen und Vorgänge, die die Landesorganisation betreffen.
- (12) Grundlegende Entscheidungen über die Öffentlichkeitsarbeit.
- (10) Die Genehmigung von Nominierungen der Vertreterinnen der Frauen in der VVP, die die Landesobfrau bzw. geschäftsführende Landesobfrau zur Mitarbeit in Fachausschüssen, Beiräten u. ä. der Partei bzw. anderen Organisationen und Körperschaften vorgenommen hat.

2.2.4 Beschlussfähigkeit

Der Landesvorstand ist bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3 ORGANE DER BEZIRKSORGANISATION

3.1 BEZIRKSLEITUNG

3.1.1 Einberufung

Die Bezirksleitung ist das oberste Organ der Frauen in der VVP im Bezirk und sollte zumindest einmal in 5 Jahren tagen.

Sie wird von der Bezirksobfrau, in Absprache mit der Landesobfrau bzw. geschäftsführenden Landesobfrau, einberufen und gemeinsam mit der Landesgeschäftsstelle organisiert und tagt unter ihrem Vorsitz. Die Tagesordnung hat den Mitgliedern zeitgerecht vor der Bezirksleitung schriftlich oder per E-Mail zuzugehen.

Die Bezirksleitung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder (digital) durchgeführt werden.

3.1.2 Zusammensetzung

Der Bezirksleitung gehören mit beschließender Stimme an:

- (1) die Bezirksobfrau
- (2) Stellvertreterin der Bezirksobfrau, falls vorhanden
- (3) die Ortsobfrauen des Bezirks und falls vorhanden eine ihrer Stellvertreterinnen

3.1.3 Zuständigkeit

Der Bezirksleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme eventueller Tätigkeitsberichte der Ortsobfrauen
- (2) Festlegung der Grundzüge der politischen Arbeit im Bezirk

- (3) Unterstützung und Betreuung der Ortsgruppen
- (4) Wahlen der Bezirksobfrau
- (5) Wahlen der Stellvertreterinnen, in der Regel aus dem Kreis der Ortsobfrauen
- (6) Kandidatennominierungen (Fristgerechte Meldung der Nominierten an die zuständigen Gremien)

3.1.4 Beschlussfähigkeit

Die Bezirksleitung ist bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Bezirksobfrau.

4 ORGANE DER GEMEINDEORGANISATION

4.1 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG - ORTSTAG

4.1.1 Einberufung

Die Jahreshauptversammlung wird von der Ortsobfrau nach Bedarf einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.

4.1.2 Zusammensetzung

Mit beschließender Stimme gehören der Jahreshauptversammlung an:

- (1) die Ortsobfrau
- (2) ihre Stellvertreterinnen, wenn vorhanden
- (3) die Kassierin
- (4) die Schriftführerin
- (5) weitere gewählte Mitglieder der Ortsleitung

4.1.3 Zuständigkeit

Die Jahreshauptversammlung (Ortstag) hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die umfassende organisatorische und politische Betreuung ihrer Mitglieder und die allgemein politische Betreuung aller übrigen, der VVP angehörenden Frauen in ihrer Gemeinde. Dies geschieht vor allem durch:

- (1) mehrmals jährlich stattfindende Veranstaltungen politischer, geselliger, sozialer, kultureller, und sonstiger Art;

- (2) politische Information, Meinungsbildung und Vermittlung von politischer Bildung;
- (3) Mitwirken der Mitglieder in Arbeitskreisen
- (4) persönliche Kontakte und soziales Engagement
- (5) Serviceangebote verschiedener Art

Diese Aufgaben können auch auf die verschiedenen, verantwortlich tätigen Mitarbeiterinnen aufgeteilt werden.

- (1) die Werbung von Mitgliedern
- (2) das Kassieren der Mitgliedsbeiträge und die fristgerechte Einsendung des Anteiles der Landesorganisation
- (3) Die Verwaltung der Finanzen der Ortsgruppe
- (4) Führung und Aktualisierung der Mitgliederkartei (besonders der Mobilnummern und E-Mail-Adressen) und die Weiterleitung aller Mitglieder an die Landesgeschäftsstelle
- (5) Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung
- (6) Koordination der Tätigkeit der Frauen in der VVP mit der Partei und den Teilorganisationen sowie Mitarbeit vor und bei Wahlen.
- (7) Nominierung von Delegierten für die verschiedensten Gremien, sofern diese nicht bei der Jahreshauptversammlung gewählt wurden, ebenso Erstellung von Vorschlägen für die Kandidatur von Mitgliedern der Frauen in der VVP für Gemeinderäte, gesetzgebende Körperschaften (BR, NR, Landtag). Fristgerechte Meldung der Nominierten an die zuständigen Gremien.

4.1.4 Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung ist bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Ortsobfrau.

5 FUNKTIONÄRINNEN, MANDATARINNEN, ARBEITNEHMERINNEN

5.1 ALLGEMEINES

Funktionärinnen sind Mitglieder der Frauen in der VVP, die eine im Statut vorgesehene Aufgabe ehrenamtlich erfüllen, und jene beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Funktion im Statut angeführt ist.

Mandatarinnen sind Mitglieder der Frauen in der VVP, die in eine gesetzgebende Körperschaft (NR, BR, Landtag, Gemeinderat, eine berufliche Vertretung gewählt oder als Regierungsmitglied) bestellt wurden.

Dienstnehmerinnen sind Mitarbeiterinnen der Frauen in der VVP, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Partei oder zu den Frauen in der VVP stehen. z.B. Landesgeschäftsführerin.

Funktionärinnen, Mandatarinnen und Dienstnehmerinnen der Frauen in der VVP sollten an Schulungsveranstaltungen teilnehmen.

Eine Funktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl der Obfrau einer Organisation ist vorzugsweise geheim und schriftlich durchzuführen.

Jede Funktion ist, wenn möglich, persönlich auszuüben.

Für alle im Statut nicht näher geregelten Angelegenheiten gilt das Landesparteiorganisationsstatut bzw. die Geschäftsordnung der Landesparteiorganisation in der jeweils geltenden Fassung bzw. das Bundesorganisationsstatut der ÖVP Frauen.

5.2 FUNKTIONÄRINNEN

5.2.1 Die Landesobfrau

Die Landesobfrau steht an der Spitze der Frauen in der VVP und ist dem Landesfrauentag, dem Landesvorstand und der Bundesleitung verantwortlich. Im Rahmen der Beschlüsse und

Aufgaben dieser Organe handelt sie auch nach den Weisungen der Bundesobfrau und unterstützt diese soweit wie möglich.

Die Landesobfrau ist berechtigt, alle ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um die politische Wirksamkeit der Frauen in der VVP zu erhöhen und ein erfolgreiches Zusammenwirken aller Kräfte der Frauen in der VVP zu sichern. Die Landesobfrau kann an den Sitzungen der Organe der Frauen in der VVP, sofern sie diesen nicht mit beschließender Stimme angehört, beratend teilnehmen.

Die Landesobfrau vertritt die Frauen in der VVP nach außen. Insbesondere bestimmt und entscheidet sie die Öffentlichkeitsarbeit der Frauen in der VVP, sie delegiert bestimmte Aufgaben dieser Arbeit an Mitarbeiterinnen.

Als Mitglied aller Landesorgane der Partei ist die Landesobfrau in erster Linie für die Zusammenarbeit der Frauen in der VVP und der Partei verantwortlich.

Tritt die Landesobfrau vorzeitig zurück oder scheidet sie vorzeitig aus, so ist zur Neuwahl ein außerordentlicher Landestag einzuberufen.

5.2.2 Die geschäftsführende Landesobfrau

Die geschäftsführende Landesobfrau, steht hinter der Landesobfrau, an zweiter Stelle der Frauen in der VVP und ist als Vertretung der Landesobfrau, ebenso dem Landesfrauentag, dem Landesvorstand und der Bundesleitung verantwortlich. Im Rahmen der Beschlüsse und Aufgaben dieser Organe handelt sie, im Vertretungsfall, auch nach den Weisungen der Bundesobfrau und unterstützt diese soweit wie möglich.

Die geschäftsführende Landesobfrau ist berechtigt, in Absprache mit der Landesobfrau, alle ihr übergebenden notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um die politische Wirksamkeit der Frauen in der VVP zu erhöhen und ein erfolgreiches Zusammenwirken aller Kräfte der Frauen in der VVP zu sichern. Die geschäftsführende Landesobfrau kann, im Auftrag der Landesobfrau, an den Sitzungen der Organe der Frauen in der VVP, sofern sie diesen nicht mit beschließender Stimme angehört, beratend teilnehmen.

Die geschäftsführende Landesobfrau, kann nach Absprache, mit der Landesobfrau, die Frauen in der VVP nach außen hin vertreten.

Tritt die geschäftsführende Landesobfrau vorzeitig zurück oder scheidet sie vorzeitig aus, entscheidet die Landesobfrau über die weitere Vorgehensweise.

5.2.3 Die Bezirksobfrau, die Ortsobfrau

Analog zu den Aufgaben der Landesobfrau regeln sich die Aufgaben der Bezirks- und Ortsobfrau nach 5.1.

5.2.4 Die Landesgeschäftsführerin

Die Landesgeschäftsführerin ist über Weisung bzw. im Einvernehmen mit der Landesobfrau bzw. geschäftsführenden Landesobfrau – verantwortlich für die Durchführung der Arbeit in der Landesgeschäftsstelle. Sie ist der Landesobfrau bzw. der geschäftsführenden Landesobfrau direkt unterstellt, unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Landesorgane sowie der Weisungen und Beschlüsse des Bundesvorstandes.

In der Landesgeschäftsstelle ist der Mitgliederstand der ganzen Landesorganisation in Evidenz zu halten (Datenbank), der Schriftverkehr und die Finanzgebarung, die Vorbereitung und Protokollführung der Sitzungen des Landesvorstandes, sowie die Organisation der Landesveranstaltungen (Schulungen, Tagungen, Arbeitskreise usw.) durchzuführen. Die Landesgeschäftsführerin unterstützt die Arbeit der Bezirks- und Ortsobfrau in jeder Weise.

Sie hält Kontakt zur Organisation der Landespartei und vermittelt Kontakte zwischen den Frauen in der VVP und befreundeten Frauenverbänden.

Die Landesgeschäftsführerin wird auf Vorschlag der Landesobfrau bestellt bzw. wird mit ihrer Zustimmung übernommen. Sie muss nicht im Landesvorstand beschlossen werden.

5.2.5 Kassierin Ortsgruppe

Die Kassierin ist für die gesamte Kassengebarung ihrer Ortsgruppe verantwortlich. Sie sorgt für die zeitgerechte Einhebung der Mitgliedsbeiträge, sie tätigt Ausgaben nur im Rahmen der Beschlüsse und ist für eine überprüfbare Kassengebarung verantwortlich.

5.3 MANDATE

5.3.1 Kandidatinnenaufstellung

Die Frauen in der VVP haben grundsätzlich das Recht, bei der Kandidatinnenaufstellung mitzuwirken und Kandidatinnen der Frauen in der VVP vorzuschlagen. Das Verfahren über die Aufstellung von Kandidatinnen für Gemeinderäte, Landtage, Nationalrat, Bundesrat ist nach dem Landesparteiorganisationsstatut der VVP vorzunehmen (XII. Kandidatenaufstellung).

Hinsichtlich Altersgrenzen und Kumulierungsbeschränkungen gilt ebenfalls das Landesparteiorganisationsstatut der Vorarlberger Volkspartei in der jeweils geltenden Fassung.

Bezüglich der Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung der Landespartei der VP in der jeweils geltenden Fassung.

6 FINANZEN, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG

6.1 FINANZEN

6.1.1 Verbindlichkeit

Die Finanzordnung ist für alle Funktionärinnen und Mitarbeiterinnen verbindlich. Mit ihr werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten genau festgelegt.

6.1.2 Die Landesfinanzreferentin

Die Landesfinanzreferentin überwacht die Einhaltung dieser Finanzordnung. Zu diesem Zweck werden halbjährlich Sitzungen mit der Landesobfrau oder der geschäftsführenden Landesobfrau zusammen mit der Landesgeschäftsführerin abgehalten, in welcher eine Agenda festgeschrieben wird, die sich mit allen Finanzangelegenheiten der Organisation beschäftigt. Mindestens einmal pro Jahr wird die Landesobfrau über die Angelegenheiten informiert.

6.1.3 Prüforgane und Meldepflichten

Zwei Rechnungsprüferinnen werden vom Landesfrauentag für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die bestellten Rechnungsprüferinnen prüfen die Abschlüsse der einzelnen Jahre und stellen einen Antrag auf Entlastung der Landesfinanzreferentin. Diese Prüfung muss zumindest einmal vor dem Landesfrauentag durchgeführt werden.

Alle Funktionärinnen haben ihren Meldepflichten, gemäß Parteienfinanzierungsgesetz, nachzukommen.

6.1.4 Voranschlag und Jahresberichte

Für jedes Haushaltsjahr ist von der Landesobfrau bzw. der geschäftsführenden Landesobfrau ein Budget zu erstellen und dieses vor Jahresbeginn von der Landesfinanzreferentin genehmigen zu lassen.

6.1.5 Konten

Kontoeröffnungen und -schließungen sind von der Landesobfrau, der geschäftsführenden Landesobfrau, der Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesfinanzreferentin, zu genehmigen. Alle Konten sind in der Finanzbuchhaltung gesondert zu führen. Die Zeichnungsberechtigung für Kontobewegungen ist so festgelegt, dass zwei der vier Zeichnungsberechtigten unterschreiben müssen. Der gesamte Zahlungsverkehr soll, wenn möglich, über Electronic Banking abgewickelt werden.

6.1.6 Finanzen

(1) Zahlungsverkehr

Überweisungen von den Bankkonten dürfen grundsätzlich nur über Anweisung der Zeichnungsberechtigten durchgeführt werden. Die sachliche Richtigkeit wird durch die Unterschrift der Kostenverantwortlichen bestätigt.

Die Zeichnungsberechtigung für sämtliche Konten ist so geregelt, dass mindestens zwei der vier Zeichnungsberechtigten gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Überweisungen an eine Zeichnungsberechtigte müssen von zwei anderen Zeichnungsberechtigten frei gegeben werden.

In begründeten Einzelfällen kann eine einzelne Zeichnungsberechtigte Beträge bis € 1.500,-- ohne vorherige Genehmigung zur Auszahlung bringen, es sind dann aber die Genehmigungen im Nachhinein einzuholen.

(2) Kassenführung

Die Barmittel der Landesorganisation sind in einer Kasse zu verwahren. Für die Führung und Verwaltung ist die Landesgeschäftsführerin bzw. eine bestellte Mitarbeiterin der Landesgeschäftsstelle verantwortlich.

Die Kassenführerin hat ein Kassabuch zu führen, das alle baren Ein- und Auszahlungen aufweist. Die Verwendung von Barmitteln soll restriktiv behandelt werden und ist auf das organisatorische Mindestmaß zu beschränken. Einzelaufwendungen von über € 350,- sollten nur in begründeten Fällen über die Kasse abgewickelt werden.

(3) Buchhaltung, Rechnungswesen

Sämtliche Finanztransaktionen sind zu verbuchen. Die Buchungen dürfen nur auf Grund von Rechnungsbelegen, vorgenommen werden.

Die Buchungen sind nach dem Kontenrahmen vorzunehmen. Die Belege sind systematisch zu verwahren.

Halbjährlich ist ein Zwischenbericht zu erstellen.

Die Führung der Buchhaltung erfolgt nach den Grundsätzen des Rechnungslegungsgesetzes (UGB).

6.1.7 Einkäufe

Die Berechtigung für Einkäufe wird von der Landesobfrau oder der geschäftsführende Landesobfrau festgelegt.

6.1.8 Personalangelegenheiten

Personalangelegenheiten fallen grundsätzlich in die Kompetenz der Landesobfrau und werden mit der Landesgeschäftsstelle koordiniert. Die Personalanmeldung und Personalverrechnung erfolgt ausschließlich über die Landesgeschäftsstelle der VVP.

6.1.9 Kontrolle

Die Landesobfrau, die geschäftsführende Landesobfrau und die Landesfinanzreferentin sind jederzeit ohne Angaben von Gründen berechtigt, eine Kassenüberprüfung in der Landesgeschäftsstelle durchzuführen sowie in alle Gebarungsunterlagen Einblick zu nehmen. Landesvorstandsmitglieder sind berechtigt im Beisein der Landesobfrau, bzw. der geschäftsführenden Landesobfrau, der Landesgeschäftsführerin oder der Landesfinanzreferentin in alle Gebarungsunterlagen Einblick zu nehmen. Die Gebarungsprüfungen sind von den bestellten Rechnungsprüferinnen vorzunehmen. Diese dürfen auch jederzeit unvermutete Prüfungen durchführen.

6.1.9.1 Einnahmen

Die für die Frauen in der VVP notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Mandatsabgaben
- (3) Einkünfte aus Veranstaltungen
- (4) Spenden
- (5) sonstige Zuwendungen

Der Mitgliedsbeitrag der Frauen, eingehoben von den Ortsgruppen in der VVP gliedert sich wie folgt:

- (1) Anteil Ortsgruppe
- (2) Anteil Landesgeschäftsstelle
- (3) Anteil Bundesleitung der Frauen

Der Mitgliedsbeitrag wird, möglichst persönlich durch Mitglieder, in der Ortsgruppe eingehoben. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Landesgeschäftsstelle den Ortsgruppen vorgeschrieben. Die Landesgeschäftsstelle übermittelt quartalsmäßig die Beiträge an die Bundesleitung.

6.2 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG

6.2.1 Öffentlichkeitsarbeit

Ziel jeder Öffentlichkeitsarbeit der Frauen in der VVP ist eine entsprechende Meinungsbildung und Information sowohl in der Öffentlichkeit wie in der Partei.

Grundsätzlich ist die Öffentlichkeitsarbeit der Frauen in der VVP mit der der Partei zu koordinieren.

Innerhalb der Frauen in der VVP soll jede Möglichkeit geschaffen und genützt werden, dass die Meinungsbildung demokratisch von der Basis zur Spitze erfolgen kann, während die Information in umgekehrter Richtung geht.

Zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Frauen in der VVP sind die Landesobfrau, die stellvertretende Landesobfrau und/oder die Geschäftsführerin. Für die Umsetzung ist die Landesgeschäftsstelle zuständig.

6.2.2 Politische Bildung

Ziel der politischen Bildung ist es, das politische Wissen und die Urteilsfähigkeit in der Bevölkerung, bei den Mitgliedern und allen Mitarbeiterinnen zu heben, um damit ihr politisches Interesse und Engagement zu stärken.

Die Frauen in der VVP bedienen sich für die Vermittlung politischer Bildung sowohl Einrichtungen der Partei (Politische Akademie) aber auch Einrichtungen anderer Anbieter. Es ist dafür zu sorgen, dass die Vermittlung politischer Bildung nicht nur im eigenen Kreis der Frauen in der VVP erfolgt, sondern dass an jeder Bildungsveranstaltung der Partei auch Mitarbeiterinnen der Frauen in der VVP teilnehmen bzw. aktiv mitwirken.

7 SCHIEDSGERICHT

7.1.1 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen einem Organ und einem Mitglied oder zwischen Mitgliedern der Frauen in der VVP, falls der Vorwurf der Schädlichkeit oder Ehrenrührigkeit für die Partei oder für die Frauen in der VVP erhoben wird. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

7.1.2 Zusammensetzung, Verfahren

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Der Landesfrauentag der Frauen in der VVP wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts. Zumindest ein Mitglied des Schiedsgerichtes sollte die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet haben.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung durchzuführen. Jeder Streitteil kann je ein Mitglied der Frauen in der VVP als Beistand seines Vertrauens beiziehen.

8 GESCHÄFTSORDNUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1.1 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt – nach vorangegangenem Beschluss des Landesvorstandes (Umlaufbeschluss) am **XXX** März 2021 durch Beschluss des Landesfrauentages vom 19. März 2021 in Kraft.

8.1.2 Geschäftsordnung

Die Organe der Frauen in der VVP führen ihre Arbeit unter sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Geschäftsordnung der VVP und der Geschäftsordnung für den Landesparteitag durch.

8.1.3 Parteienfinanzierungsgesetz

Die Ortsgruppen melden der Landesorganisation der Frauen in der VVP, die geforderten Angaben gemäß Parteienfinanzierungsgesetz.